

Beratungsangebot zu Berufskrankheiten (und nach Arbeitsunfällen) der Beratungsstelle Arbeit & Gesundheit

**Anlaufstelle Perspektive Arbeit & Gesundheit (PAG):
Tag der Offenen Tür
Hamburg, 29. April 2016**

**Henning Wriedt / Thorsten Schäfer
Beratungsstelle Arbeit & Gesundheit**

**Kontakt: wriedt@arbeitundgesundheit.de
schaefer@arbeitundgesundheit.de**

Angebote der Beratungsstelle

- Beratung von ArbeitnehmerInnen
- Berufskrankheitenberatung
- Beratung von Betriebs- und Personalräten
- Projekte

Förderung aus dem
Hamburger Haushalt

- Seminare für Betriebs- und Personalräte
- Sachverständigenarbeit für Betriebs- und Personalräte

Finanzierung durch den
Arbeitgeber



Übersicht



**Der Rahmen unserer Beratung:
das bestehende BK-Recht**
(Die Welt wie sie ist – nicht: wie sie sein sollte)



**Ablauf eines BK-Verfahrens
und kritische Verfahrensschritte**



**Bearbeitung typischer Stolperstellen
(exemplarische Beispiele)**



Kommunikation mit den Erkrankten



Prävention nicht vergessen!

Der Rahmen unserer Beratung: das bestehende BK-Recht

Erster Schritt der Beratung ist häufig zunächst die **Klärung**:
Kann es sich bei der **Erkrankung** überhaupt um eine
Berufskrankheit handeln?



Der Rahmen unserer Beratung: das bestehende BK-Recht

Was ist überhaupt eine Berufskrankheit?

Die Antwort findet sich in § 9 (1) Satz 2 SGB VII:

- „... solche Krankheiten ..., die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; ... (die Bundesregierung) kann bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ... ursächlich waren oder sein können.“

Der Rahmen unserer Beratung: das bestehende BK-Recht

Was ist überhaupt eine Berufskrankheit?

Übersetzungsversuch:

- es muss sich um eine **Krankheit** handeln
- sie muss **arbeitsbedingt** (und **versichert!**) sein
- sie muss durch **besondere Einwirkungen** verursacht sein
- **bestimmte Personengruppen** müssen ihnen **erheblich stärker ausgesetzt** sein als die übrige Bevölkerung
- dies alles muss durch **Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft** bewiesen sein

Zusätzliche Voraussetzungen für bestimmte BKen:

- nur bei Tätigkeiten **in bestimmten Gefährdungsbereichen**
- nur bei **Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit**



Der Rahmen unserer Beratung: das bestehende BK-Recht

Fazit:

■ Eine **Berufskrankheit** muss zwar immer arbeitsbedingt sein,

aber nicht jede **arbeitsbedingte Erkrankung** kann eine Berufskrankheit sein

■ Erkrankten

ist diese rechtliche Gegebenheit häufig **nicht bekannt** – deshalb ist es auch eine Aufgabe für Beratungseinrichtungen, den Betroffenen dies zu vermitteln – auch wenn diese die Unterscheidung zwischen „Berufskrankheit“ und „arbeitsbedingter Erkrankung“ als ungerecht empfinden.

Ablauf eines BK-Verfahrens und kritische Verfahrensschritte

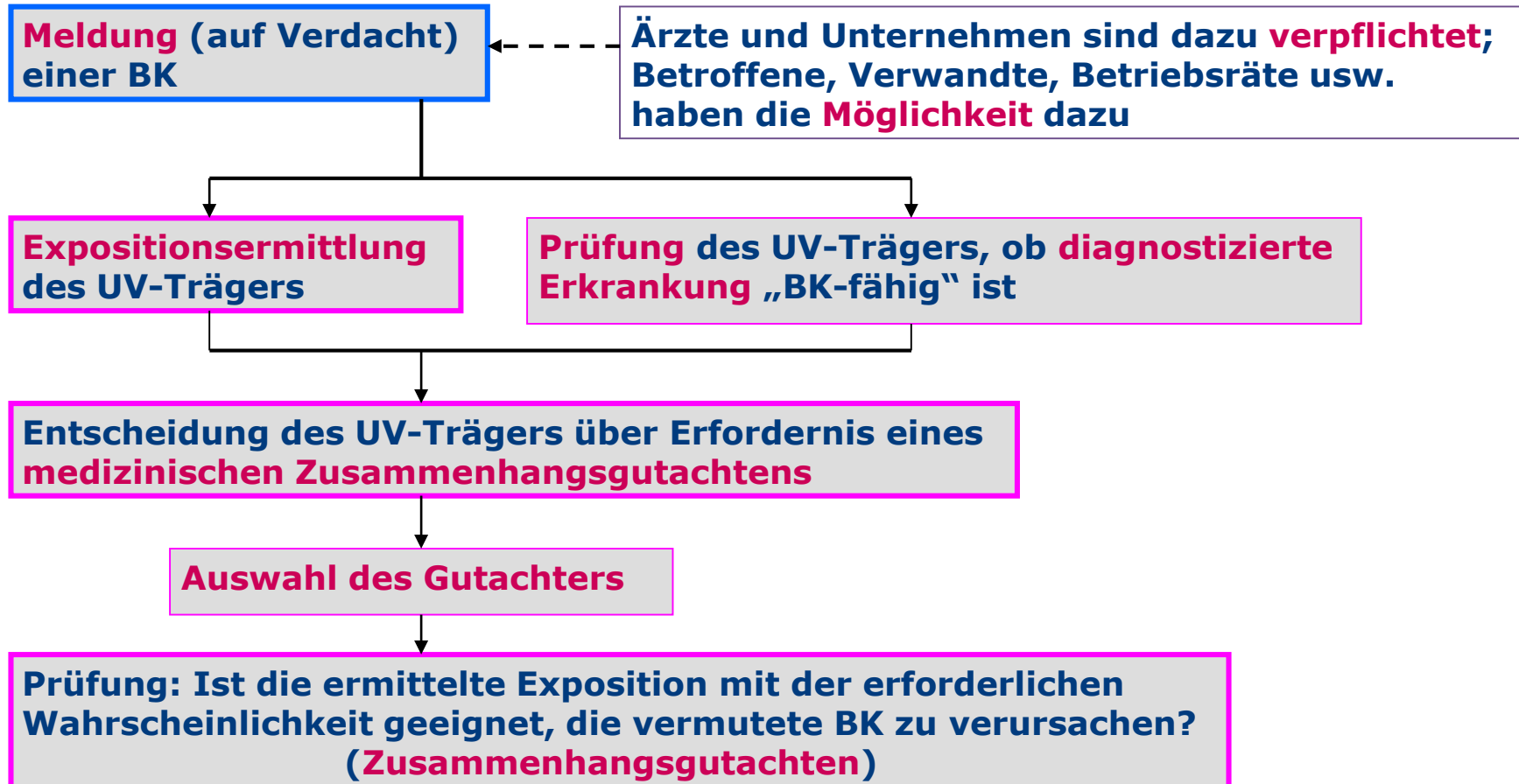
Erster Schritt der Beratung ist häufig zunächst die Klärung:
Kann es sich bei der Erkrankung überhaupt um eine Berufskrankheit handeln?

 **Die nächste Klärung betrifft den aktuellen Stand des Verfahrens sowie die dort möglicherweise aufgetretenen Stolperstellen**

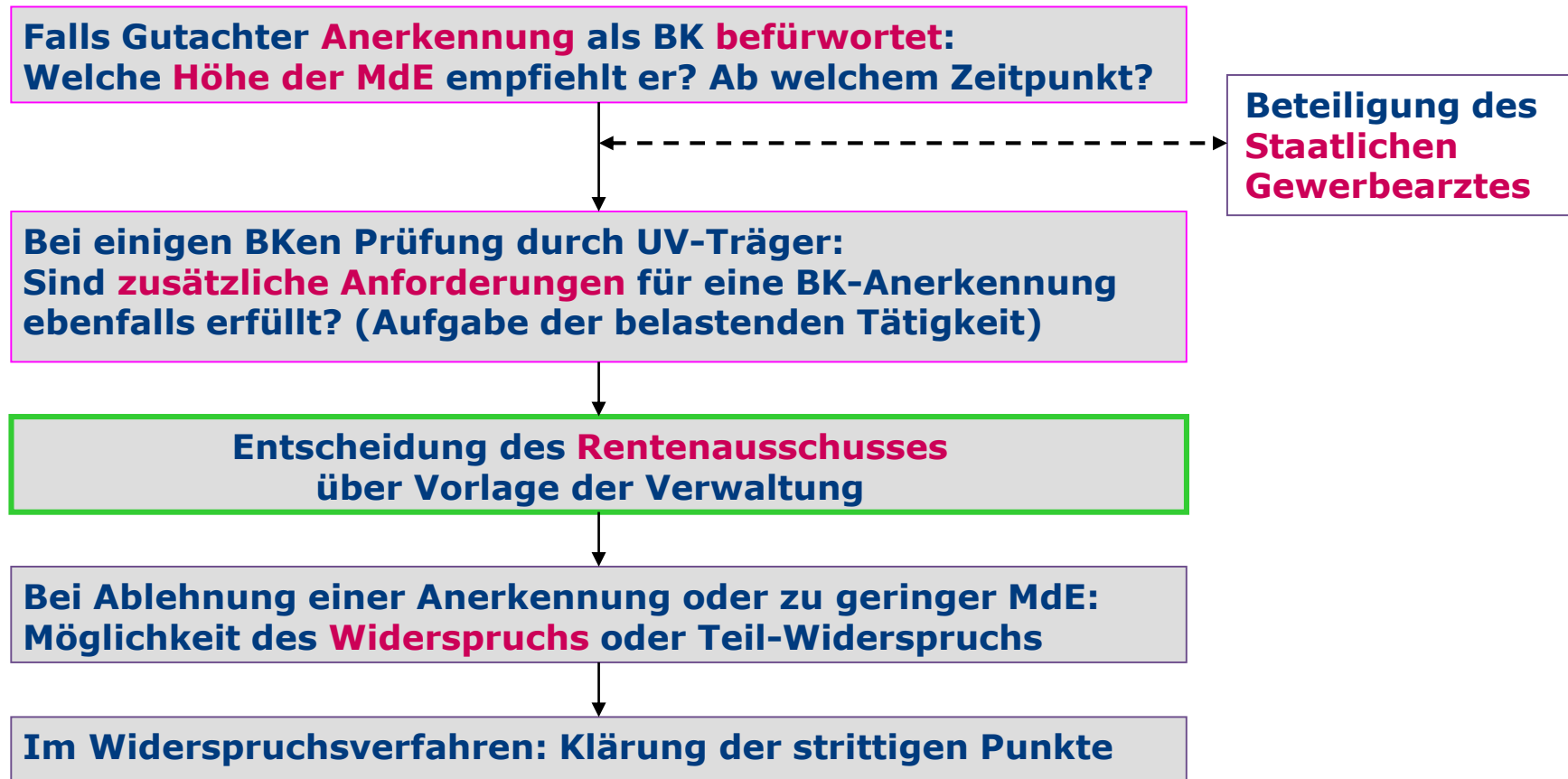
Ablauf eines BK-Verfahrens Überblick



Ablauf eines BK-Verfahrens und kritische Verfahrensschritte



Ablauf eines BK-Verfahrens und kritische Verfahrensschritte



Typische Stolperstellen

Exemplarische Beispiele

- Keine BK-Anzeige / „falsche“ BK-Anzeige
- Fehlerhafte Ermittlung der Exposition
- Fehlerhafte Prüfung der medizinischen Diagnosen
- Fehlerhafte oder unvollständige Diagnosen
- Entscheidung, kein Zusammenhangsgutachten zu beauftragen
- Auswahl des medizinischen Gutachters
- Fehler im medizinischen Gutachten bei der Beurteilung des Zusammenhangs von Exposition und Erkrankung
- Bemessung der MdE nicht nachvollziehbar (zu niedrig)
- Beratender Arzt des UV-Trägers als „heimlicher“ Gutachter



Bearbeitung typischer Stolperstellen

Erster Schritt der Beratung ist häufig zunächst die Klärung:
Kann es sich bei der Erkrankung überhaupt um eine Berufskrankheit handeln?

Die nächste Klärung betrifft
den aktuellen Stand des Verfahrens sowie
die dort möglicherweise aufgetretenen Stolperstellen

Danach geht es an die Bearbeitung der Stolperstellen
Grundlage sind zumeist

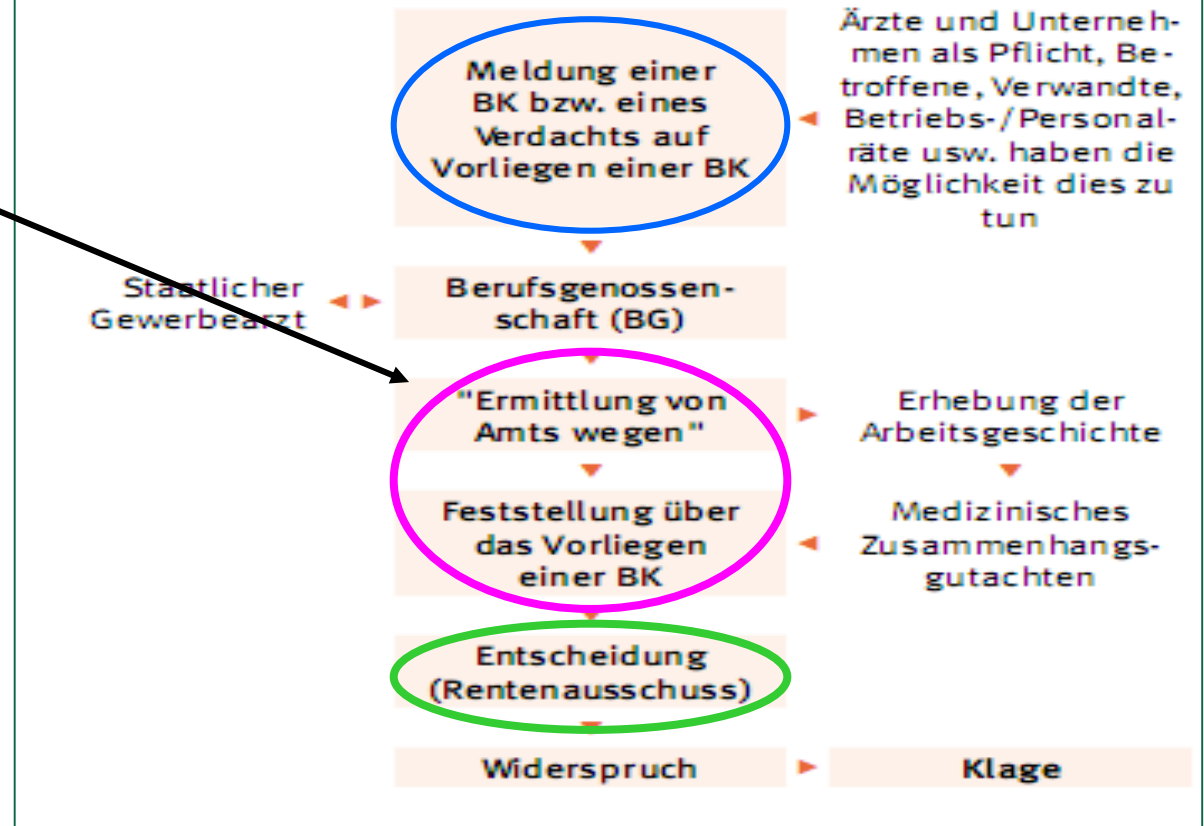
- **Akteneinsicht**
 - **ausführliches Gespräch mit der oder dem Erkrankten über die für die Erkrankung relevanten Arbeitsbedingungen („Arbeitsanamnese“)**
- sowie – wenn erforderlich –**
- **vertiefende Recherchen**
 - **Unterstützung durch kompetente Fachleute**



Typische Stolperstellen

Beispiel:
Fehlerhafte Ermittlung der Exposition („arbeitstechnische Voraussetzungen“)

Das Anerkennungsverfahren bei Berufskrankheiten (BK) im Überblick



Typische Stolperstellen

Fehlerhafte Ermittlung der Exposition (1)

- UV-Träger ist zur umfassenden Ermittlung der Exposition „von Amts wegen“ **verpflichtet**

Qualität von Expositionsermittlungen reicht von äußerst korrekt und sorgfältig bis hin zu extrem schlampig und „grob fahrlässig“

Gründe für fehlerhafte / unvollständige Ermittlung:

- **Grundlage nur (Telefon-)Gespräch, keine Besichtigung des Arbeitsplatzes**
- **Andere Befragte arbeiteten zum Zeitpunkt der Tätigkeit noch nicht im Betrieb und kannten frühere Situation nicht**
- **Mehrarbeit (Überstunden, Wochenendarbeit) wird ausgeblendet**
- **Ergebnisse der Expositionsermittlung werden dem Erkrankten nicht zur Prüfung und Ergänzung vorgelegt**
- **Für eine Abschätzung der Exposition technisch wichtige Einzelheiten werden „übersehen“**
- **Erkrankter vermutet andere Belastungen als Krankheitsursache und denkt nicht an solche, die BK-rechtlich von Bedeutung sind**



Typische Stolperstellen

Fehlerhafte Ermittlung der Exposition (2)

Wie lassen sich fehlerhafte Expositionsermittlungen erkennen?

Durch **systematische Prüfung** der **Qualität** der Expositionsermittlung des UV-Trägers:

- Hat die Technische Aufsichtsperson (TAP) sie vom Schreibtisch aus vorgenommen?
- Mit wem hat die TAP gesprochen? Telefonisch oder persönlich?
- War die TAP überhaupt im Betrieb?
- Hat sie dabei auch den Arbeitsplatz besichtigt?
- War die / der Erkrankte dabei?
- War die Fachkraft für Arbeitssicherheit dabei?
- War ein Betriebsrat dabei?
- Sind Messungen vorgenommen worden oder wurden vorhandene Messergebnisse berücksichtigt?
- Ist der / dem Erkrankten das Ergebnis der Expositionsermittlung zur Prüfung der Richtigkeit vorgelegt worden?



Typische Stolperstellen

Weitere Beispiele

- Entscheidung, kein Zusammenhangsgutachten zu beauftragen
- Fehler im medizinischen Gutachten bei der Beurteilung des Zusammenhangs von Exposition und Erkrankung
- Bemessung der MdE nicht nachvollziehbar (zu niedrig)
- Beratender Arzt des UV-Trägers als „heimlicher“ Gutachter

würden den heutigen Rahmen sprengen.

**Deshalb mein Angebot, sie auf Wunsch später zu erläutern
oder an anderer Stelle im Rahmen einer speziellen
Veranstaltung, gern auch auf Einladung als Referent**



Bearbeitung typischer Stolperstellen


Bearbeitung der Stolperstellen

Grundlage sind zumeist

- Akteneinsicht
- ausführliches Gespräch mit der oder dem Erkrankten über die für die Erkrankung relevanten Arbeitsbedingungen („Arbeitsanamnese“)

sowie – wenn erforderlich –

- vertiefende Recherchen
- Unterstützung durch kompetente Fachleute

 Zur Korrektur von Fehlern weisen wir den UV-Träger schriftlich auf die identifizierten Schwachstellen hin – meistens im Rahmen der von uns entworfenen **Widerspruchsbegründung**, bzw. nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren im Rahmen einer von uns entworfenen **Klagebegründung** für das Sozialgericht



Kommunikation mit den Erkrankten

Wesentlicher Teil der Beratung ist die Kommunikation mit den Erkrankten (1)

Erläuterung des schwarzen Kastens „Berufskrankheit“

- Vermittlung des Unterschieds zwischen „Berufskrankheit“ und „arbeitsbedingter Erkrankung“
- Skizzierung des Verfahrensablaufs, der einzelnen Verfahrensschritte und der wichtigsten Akteure, denen die Erkrankten im Verfahren begegnen (können)

Erläuterung der Handlungsmöglichkeiten („Aufgaben“) der Erkrankten („was“ und „wann“)

- Mitwirkung bei **Expositionsermittlung** (einschließlich **Prüfung** der Ermittlungsergebnisse und **Korrektur** von Fehlern)
- Rücksprache mit behandelnden Ärzten wegen Diagnosen (oder Entbindung der behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Beratungseinrichtung)
- **Gutachterausswahl** (oder eigener Gutachternvorschlag)
- Bitte an behandelnden Arzt, **Gutachten zu prüfen**



Kommunikation mit den Erkrankten

Wesentlicher Teil der Beratung ist die Kommunikation mit den Erkrankten (2)

■ Bei schweren Erkrankungen

(insbesondere bei Krebs im fortgeschrittenen Stadium)

Einbeziehung von Angehörigen in die Kommunikation

- Falls zur Beweissicherung erforderlich:
(Vorsichtiges) Ansprechen des Themas „Obduktion“
(speziell bei Lungenkrebs durch Asbest ohne Vorliegen einer
Asbestose oder bei Zweifel, ob Primärtumor)

■ Hinweis auf (zusätzliche) Nutzung **anderer sozialrechtlicher Möglichkeiten** (und ggf. gezielter Weiterverweis an andere kompetente Einrichtungen)

- Antrag auf **Schwerbehinderung**
- Antrag auf **Erwerbsminderungsrente**
- nach langer Arbeitsunfähigkeit:
Prüfung einer stufenweisen Wiedereingliederung im Betrieb

Prävention nicht vergessen!

Jede BK-Anzeige sollte zum Anlass genommen werden, einen genauen Blick auf die **Qualität des Arbeitsschutzes** des Betriebes zu werfen, in dem die erkrankte Kollegin / der erkrankte Kollege der Exposition ausgesetzt ist oder war
denn:

Eine **BK-Anzeige** ist immer auch ein **Hinweis auf** mögliche **Versäumnisse und Defizite** im Arbeitsschutz des Betriebes

Betriebsräte sollten eine BK-Anzeige als Anlass zur gezielten Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung nutzen

Selbstverwalter sollten eine Verfahrens- oder Dienst-anweisung des UV-Trägers auf den Weg bringen, gemäß der BK-Verfahren zum Anlass genommen werden, die **Qualität des Arbeitsschutzes** in den betroffenen Betrieben einschließlich der **Qualität der Gefährdungsbeurteilung** gezielt zu überprüfen



Weitere Informationen

Veröffentlichungen der Beratungsstelle Arbeit & Gesundheit
zum Thema Berufskrankheiten:



für **Betriebsräte** in der Reihe
„Informationen zu Arbeit & Gesundheit“:
Berufskrankheiten – ein Buch „mit sieben Siegeln“?

elektronisch verfügbar unter:

http://arbeitundgesundheit.de/archiv/pdf/2008/2008_faltblatt_berufskrankheiten.pdf



Informationsblatt für **erkrankte Kolleginnen und Kollegen**:

elektronisch verfügbar unter:

http://arbeitundgesundheit.de/archiv/pdf/2010/2010_bk_flyer.pdf

„Tipps für den Arbeitsplatz“ der **IG Metall**
zum Thema Berufskrankheiten:

http://igmetall.de/internet/tipp_47_screen_finalversion_17ff97665853206bc7bb7b5d9f0d5c19524be0ea.pdf

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt zu uns

- per e-mail: schaefer@arbeitundgesundheit.de
wriedt@arbeitundgesundheit.de
- per Telefon: 040 – 439 28 58

